

Besondere Bedingungen für die dynamische Anpassung von Prämien und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamisierungsklausel) - ; 2002

§ 1 Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang erfolgt eine planmäßige Erhöhung der Prämien?

(1) Sofern dies besonders und ausdrücklich vereinbart ist, findet eine laufende Anpassung des Versicherungsvertrages dadurch statt, dass die Prämie für die fondsgebundene Lebensversicherung jährlich automatisch um einen im Voraus beantragten und festgelegten fixen Prozentsatz (mindestens 3%, höchstens 10 %) der jeweiligen Vorjahresprämie erhöht wird. Eine neuerliche Gesundheitsprüfung findet nicht statt.

(2) Die Erhöhungen erfolgen -; sofern diese nicht nach Maßgabe von § 4 ausgesetzt wurden - bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer, längstens jedoch bis die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2 Wie wirkt sich die dynamische Erhöhung auf die Versicherungsleistungen aus?

(1) Die Prämienenerhöhung bewirkt eine Erhöhung der Mindesttodesfallleistung. Die Erhöhung der Mindesttodesfallleistung errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Prämienzahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Prämienzuschlag, wobei das vertraglich vereinbarte Verhältnis von Mindesttodesfallleistung zu Prämiensumme zugrunde gelegt wird.

(2) Die Erhöhungsprämie wird von uns gemeinsam mit der Grundprämie nach Maßgabe des § 4 der Versicherungsbedingungen der fondsgebundenen Lebensversicherung -;2002 veranlagt. Die zur Veranlagung gelangenden Prämienanteile der Erhöhungsprämie erhöhen ihre Fondsanteile mit den gleichen Chancen und Risiken einer positiven oder negativen Entwicklung der von uns auf Grund Ihrer Fondsauswahl veranlagten Prämienanteile der Grundprämie.

§ 3 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämien und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen der Prämien und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbegins.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung, in der die Grundprämie (des Vorjahres) und die Erhöhungsprämie samt allfälliger Prämienanteile für die Anpassung eingeschlossener Zusatzversicherungen (§5) aufgeschlüsselt sind. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt mit dem Erhöhungstermin.

§ 4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung wird ausgesetzt, wenn Sie bis drei Wochen vor dem Erhöhungstermin der angekündigten Vertragsanpassung widersprechen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

§ 5 Wie und in welchem Umfang werden eingeschlossene Zusatzversicherungen angepasst?

(1) Ist im Rahmen einer fondsgebundenen Lebensversicherung eine Zusatzversicherung eingeschlossen und wurde gem. §1 Abs. 1 eine laufende Anpassung des Versicherungsvertrages vereinbart, wird die Versicherungssumme dieser Zusatzversicherung im gleichen prozentuellen Ausmaß wie die Mindesttodesfallleistung der Fondsgebundenen Lebensversicherung gem. §2 Abs 1 jährlich erhöht

(2) Die dafür zu entrichtenden Mehrprämie wird nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen der Zusatzversicherung berechnet und dem Versicherungsnehmer gleichzeitig mit der Prämienenerhöhung zur Fondsgebundenen Lebensversicherung bekannt gegeben und, sofern der Versicherungsnehmer nicht gem. § 4 widersprochen hat, mit dieser eingehoben.

(3) Die Erhöhung der Versicherungssumme der Zusatzversicherung erlischt wie diese selbst mit Ende der tatsächlichen Prämienzahlung aus der fondsgebundenen Lebensversicherung.